

# Textliche Festsetzungen

## 1. Art und Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Punkt 1 BauGB

1.1 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind im SO 1 WAK bis SO 12 WAK ~~WAK~~<sup>He</sup> Windkraftanlagen zulässig.

1.2 Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind im SO 1 WAK bis SO 12 WAK pro bauliche Anlage einschließlich aller Nebenanlagen nach ~~alle~~<sup>alle</sup> § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO 1500 m<sup>2</sup> Grundfläche zulässig.

1.3 Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ist für die baulichen Anlagen im SO 1 WAK bis SO 12 WAK eine maximale Höhe von 136,97 m im DHHN 92 über dem Bezugspunkt zulässig. (BP = OK Fundament WKA = 137,03 m über DHHN 92)

## 2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB

2.1 Zufahrten und Stellflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

2.2 Um die in der Planzeichnung mit "A" bezeichneten Kleingewässer sind 5 m breite Uferrandstreifen anzulegen. Es sind in dem Randstreifen pro m<sup>2</sup> ein Laubstrauch und je angefangene 75 m<sup>2</sup> der Pflanzfläche ein Laubbaum gemäß der Pflanzliste 5 zu pflanzen.  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

2.3 Innerhalb einer Fläche von 17,50 m x 17,50 m um den Turmfuß jeder Windkraftanlage, sind 262 Laubsträucher der Pflanzliste 4 und acht Bäume der Pflanzliste 2 oder 3 zu pflanzen.  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

2.4 Auf folgenden Flächen sind entlang der Wege 4 m breite baumüberschirmte Hecken anzulegen:

- beidseitig des Weges, Flurstück 12 der Flur 2, im Plan mit W 1 bezeichnet, auf den Flurstücken 11/2, 14/2, 26/1 und 4/1 der Flur 2,
- östlich des Weges, Flurstück 120/13 der Flur 2, im Plan mit W 2 bezeichnet auf den Flurstücken 31/8, 35/5, 117/63, 118/63, 63/1 und 60/2 der Flur 3
- am Weg, Flurstück 13 der Flur 3, im Plan mit W 3 bezeichnet, auf den Flurstücken 20/14, 21/14, abschnittsweise auf 15, auf den Flurstücken 31/8, 30/8, 29/8, 28/8, 23/8, 24/9 und teilweise auf 25/9 der Flur 3,
- östlich des Weges, Flurstück 1 der Flur 4, im Plan mit <sup>W 4</sup> bezeichnet, auf den Flurstücken 9/2, teilweise 9/6 Flur 4 und 106/1 der Flur 1.

Die Hecken müssen aus verschiedenen Straucharten zusammengesetzt sein, der Anteil einer Art am Gesamtbestand darf 30 % nicht überschreiten. Zusätzlich ist je 150 m<sup>2</sup> Pflanzfläche in den Hecken ein Laubbaum der Pflanzliste 1 oder 2 zu pflanzen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB